

# **Richtlinie des Kreises Segeberg zur Förderung der Jugendarbeit**

## **1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage**

Gemäß § 8 Abs. 2 Jugendförderungsgesetz (JuFöG) in Verbindung mit §§ 11,12 und 74 SGB VIII fördert der Kreis Segeberg als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe Angebote in der Jugendarbeit in seinem Bereich.

Soweit diese Richtlinie nicht besondere Regelungen trifft, findet die Richtlinie für die finanzielle Förderung von Maßnahmen durch den Kreis Segeberg Anwendung. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Mittelvergabe erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen auf Basis dieser Richtlinie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Reihenfolge Eingänge der prüfbareren Anträge.

## **2. Zuwendungsvoraussetzungen**

Die zu fördernden Maßnahmen müssen sich an Kinder und Jugendliche sowie junge Volljährige im Alter von 6 bis 27 Jahren (§ 7 Abs. 1 SGB VIII) wenden, die ihren ständigen Wohnsitz im Kreis Segeberg haben. Betreuer/innen sind von der Altersbeschränkung und der Wohnsitzregelung ausgenommen. Betreuer/innen erhalten eine gleich hohe Förderung wie die Teilnehmer/innen, es sei denn, diese Richtlinie regelt etwas anderes.

Antragsberechtigt sind alle Träger der freien Jugendhilfe (Jugendgruppen, Jugendverbände und Jugendinitiativen) und alle im Kreis Segeberg in öffentlicher Trägerschaft bestehende Jugendzentren.

Maßnahmen, die nur religiöser, parteipolitischer, gewerkschaftlicher, sportlicher oder schulischer Art sind, werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert. Zuwendungen dürfen nur für solche Maßnahmen bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind, es sei denn, die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn wurde schriftlich erteilt.

Auf je angefangene 10 Teilnehmer/innen wird eine Begleitperson anerkannt (Betreuerschlüssel 1:10), bei geschlechtsgemischten Jugendgruppen eine weibliche und eine männliche Begleitperson. Die Begleitpersonen sollten über Jugendleitercards (Juleica) oder eine vergleichbare Qualifikationen verfügen.

## **3. Verfahren**

Zuschussanträge sollen spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme einzureichen. Er muss eine Unterschriftenliste der Teilnehmer/innen enthalten. Nicht verwendete Zuschüsse sind zurückzuzahlen.

Der Kreisjugendring (KJR) wird ermächtigt, entsprechende Formulare zu entwickeln und zu verwenden.

#### **4. Förderungsarten**

Gefördert werden Maßnahmen ab einer Dauer von 3 Tagen, längstens für eine Dauer von 21 Tagen, wobei An- und Abreisetag als jeweils als voller Tag zählen. Ferner müssen mindestens 7 Teilnehmer/innen vorhanden sein. Die einzelnen Förderungsarten werden alternativ und nicht summierend bezuschusst.

##### **4.1. Ferien- und Freizeitmaßnahmen (§ 19 JuFöG)**

Der Zuschuss beträgt 2,00 Euro pro Tag und Teilnehmer/in und 3,00 Euro pro Betreuer/in.

##### **4.2. Internationale Jugendarbeit (§ 13 JuFöG)**

a) Für die Durchführung von Jugendbegegnungen im Kreis Segeberg mit Jugendgruppen aus dem Ausland wird ein Zuschuss für die deutschen und ausländischen Teilnehmer/innen in Höhe von 3,00 Euro pro Tag gewährt.

b) Für die Durchführung von Jugendbegegnungen im Ausland mit ausländischen Jugendgruppen wird ein Zuschuss für die deutschen Teilnehmer/innen in Höhe von 5,00 Euro pro Tag gewährt.

##### **4.3. Integrative Maßnahmen mit besonderen pädagogischen Herausforderungen und Aufwendungen (§ 11 JuFöG)**

a) Ferien- und Freizeitmaßnahmen, an denen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen teilnehmen, sollen während des gesamten Verlaufs der Maßnahme vollständig integriert werden. Zum Nachweis muss der Schwerbehindertenausweis in Kopie o. ä. vorgelegt werden. Für jede/n Teilnehmer/in mit Behinderung werden 5,00 € pro Tag gewährt.

b) Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit jungen Menschen mit besonderen sozialen oder gruppen- und schichtspezifischen Problemen, z. B. durch einen Migrationshintergrund, soll insbesondere die Fähigkeit zur Selbsthilfe vermittelt werden.

Der Zuschuss beträgt 3,00 € pro Tag und Teilnehmer/in.

##### **4.4. Maßnahmen mit präventiven Schwerpunkten**

Gefördert werden Ferien- und Freizeitmaßnahmen, die sich mit präventiven Thematiken, wie z.B. Sucht oder Gewalt, beschäftigen. Hierbei soll die inhaltliche Auseinandersetzung mindestens  $\frac{1}{4}$  des Programmverlaufs betragen. Ein wesentliches Ziel soll sein, die Problemlagen und Gefahren aufzuzeigen, die besonders die mit der Maßnahme angesprochene Altersgruppe betrifft. Die präventive Arbeit sollte mit Ende der Maßnahme abgeschlossen sein.

Der Zuschuss beträgt 2,00 € pro Tag und Teilnehmer/in.

## **5. Jugendbildungsmaßnahmen**

Jugendbildungsmaßnahmen werden auf der Grundlage der Definitionen im Jugendförderungsgesetz ab einer Dauer von 2 Tagen, längstens für eine Dauer von 21 Tagen, wobei An- und Abreisetag als jeweils als voller Tag zählen, gefördert. Ferner müssen mindestens 7 Teilnehmer/innen vorhanden sein. Der Zuschuss beträgt 2,00 Euro pro Tag und Teilnehmer/in und 3,00 Euro pro Betreuer/in.

Zuschussanträge und Verwendungsnachweise müssen jeweils zusätzlich einen schriftlichen Sachbericht beinhalten.

- a) Politische Jugendbildung (§ 15 JuFöG)
- b) Ökologische Jugendbildung (§ 16 JuFöG)
- c) Kulturelle Jugendbildung (§ 17 JuFöG)
- d) Gesundheitliche Jugendbildung (§ 18 JuFöG)

## **6. Aufbewahrungsfrist und Prüfungsrechte**

Der Maßnahmenträger hat die Förderungsunterlagen (Antragsunterlagen, Verwendungsnachweise, Rechnungen, Zahlungsbelege) 10 Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Zuschuss erfolgte.

Das Jugendamt und das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Segeberg haben das Recht die Förderungsunterlagen auch vor Ort beim Maßnahmenträger zu prüfen.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Richtlinien außer Kraft:

„Förderrichtlinien für Jugenderholungsmaßnahmen, Jugendfreizeiten und Jugendfahrten im In- und Ausland mit besonderen Anforderungen“ vom 01.01.2005